

# Fragen und Antworten zum Fixkostenzuschuss

Aktualisiert am 16.06.2020 um 16:10

## Inhalt

Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick .....	2
Weitere Fragen und Antworten im Detail.....	4
Erweiterte Fragen und Antworten .....	9
Begünstigte Unternehmen:.....	9
Definition der Fixkosten: .....	12
Ermittlung des Fixkostenzuschusses .....	16
Wertverlust verderblicher oder saisonaler Ware .....	17
Auszahlung des Fixkostenzuschusses.....	17
Neugründungen und Umgründungen .....	18
Antragstellung .....	18
Ausschüttungen.....	19
Rechtsfolgen bei zu Unrecht bezogenen Fixkostenzuschüssen.....	19

# Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick

## **Was ist das Ziel?**

Ein direkter und sofortiger Zuschuss zur Deckung von Fixkosten.

## **Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?**

Bis zu 75% gestaffelt nach Umsatzeinbußen.

## **Ab wann kann er beantragt werden?**

Ab 20. Mai 2020.

## **Wann erfolgt die erste Auszahlung?**

Ende Mai/Anfang Juni 2020.

## **Für welchen Zeitraum werden Fixkosten ersetzt?**

Für bis zu drei zusammenhängende Monate im Zeitraum 16. März bis 15. September 2020.

## **Wie kann er beantragt werden?**

Über FinanzOnline.

## **Wie kann überprüft werden, ob der Antrag erfolgreich eingebracht wurde?**

Sobald Sie den Antrag zum Fixkostenzuschuss in FinanzOnline absenden, bekommen Sie darüber auch eine Rückmeldung in FinanzOnline. Sollten Sie diese Rückmeldung übersehen haben, können Sie die Absendung Ihres Antrages über das Menü Admin / Postausgangsbuch überprüfen.

## **Was muss ich noch tun?**

Den Antrag von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigen lassen. Ausgenommen ist die Beantragung im Zuge der ersten Tranche (bis 18. August 2020), wenn der Gesamtzuschuss die Höhe von 12.000 Euro (im beantragten Zeitraum) nicht übersteigt. In diesem Fall kann der Antrag zur Auszahlung der ersten Tranche auch vom Unternehmer selbst eingebracht und die relevanten Umsatzaufälle und Fixkosten für den Betrachtungszeitraum berechnet werden.

## **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

In der Regel rund zehn Werkzeuge, am Anfang etwas länger.

## **Wer kontrolliert etwaigen Missbrauch?**

Die Daten werden nach Einbringung automationsunterstützt durch die Finanzverwaltung plausibilisiert. Zusätzlich sind detailliertere Prüfungen im Zuge des Antragsprozesses durch die Finanzverwaltung (zuständige Finanzämter) ebenso wie Prüfungen durch die Finanzverwaltung (zuständige Finanzämter) nach Auszahlung möglich.

## **Kann ich auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragen?**

Ja, der Antrag ist spätestens bis zum 31. August 2021 einzubringen.

## **Bekomme ich den gesamten Zuschuss auf einmal ausgezahlt?**

Mit dem Antrag ab 20. Mai 2020 kann bis zu 50% der Förderung ausgezahlt werden (1. Tranche). Ab 19. August 2020 kann um die Auszahlung von weiteren 25% der Förderung angesucht werden (2. Tranche). Um den Rest der Förderung kann ab 19. November 2020 angesucht werden (3. Tranche). Liegen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung der 2. Tranche vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits dann (ab 19. August 2020) beantragt werden.

### **Wann darf ich den Zuschuss für einen Wertverlust für verderbliche und saisonale Waren beantragen?**

Der Wertverlust von verderblichen Waren kann gleich (ab 20. Mai 2020) berücksichtigt werden. Der Wertverlust von saisonalen Waren kann ab 19. August (Auszahlungsansuchen für 2. Tranche) berücksichtigt werden, sofern dieser nachgewiesen werden kann. .

### **Muss der Fixkostenzuschuss zurückgezahlt werden?**

Grundsätzlich nein. Die COFAG ist aber berechtigt, einen Fixkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Förderwerber eine der in Punkt 9.1 der Förderbedingungen festgelegten Pflichten verletzt hat oder der Fixkostenzuschuss aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts zurückgefordert werden muss (etwa weil der beim Unternehmen eingetretene Schaden durch den Fixkostenzuschuss überkompensiert wurde).

### **Muss ich den Zuschuss bzw. die Auszahlung immer wieder neu beantragen?**

Um den gesamten Fixkostenzuschuss zu erhalten, müssen neben dem Antrag und das Auszahlungsersuchen für die erste Tranche auch die Auszahlungsansuchen für die zweite (ab 19. August 2020) und die dritte Tranche (ab 19. November 2020) gestellt werden. Sind die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen schon ab 19. August 2020 verfügbar, kann der Rest des noch nicht ausgezahlten Fixkostenzuschusses auch schon ab 19. August 2020 beantragt werden.

### **Welche Angaben/Daten muss ich für den Zuschuss melden?**

Es müssten die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein. Das muss auch bestätigt werden. Schließlich müssen die Umsatzaufälle sowie die Fixkosten im Betrachtungszeitraum angegeben und auf dieser Grundlage die Höhe des beantragen Fixkostenzuschusses berechnet werden.

### **Für welchen Zeitraum gilt der Fixkostenzuschuss?**

Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. März bis 15. September 2020 beantragt werden.

Betrachtungszeitraum 1:	16. März 2020 bis 15. April 2020
Betrachtungszeitraum 2:	16. April 2020 bis 15. Mai 2020
Betrachtungszeitraum 3:	16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
Betrachtungszeitraum 4:	16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
Betrachtungszeitraum 5:	16. Juli 2020 bis 15. August 2020
Betrachtungszeitraum 6:	16. August 2020 bis 15. September 2020

### **Wer kann ihn beantragen?**

Unternehmen, deren Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ist und die eine operative Tätigkeit in Österreich ausüben, die zu Einkünften gemäß § 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 führt. Zusätzlich müssen auch die weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 der Richtlinie erfüllt sein und das Unternehmen darf nicht gemäß Punkt 3.2 der Richtlinie ausgeschlossen sein.

### **Wie hoch sind die Strafen?**

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich. Außerdem können Vertragsstrafen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt, verhängt werden und sind zivilrechtliche Schadensersatzklagen gegenüber dem Förderwerber denkbar.

# Weitere Fragen und Antworten im Detail

## **Was sind Fixkosten?**

Grundsätzlich Geschäftsraummieten und Pacht (wenn der Mietzins in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht), betriebliche Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden, der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten, Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen, betriebliche Lizenzgebühren, Aufwendungen für Strom / Gas / Telekommunikation, Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen, ein angemessener Unternehmerlohn und für Unternehmen die einen Fixkostenzuschuss von unter 12.000 Euro beantragen ein angemessener Lohn für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis max. 500 Euro.

## **Werden auch verderbliche/saisonale Waren ersetzt?**

Ja, sofern diese aufgrund der COVID-Krise mind. 50 % des Wertes verlieren.

Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird, z.B. Osterware. Verderbliche Ware ist solche, die durch längere Lagerung an Genussfähigkeit verliert. Es ist gegenüber dem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter plausibel darzulegen, dass ein Wertverlust von mindestens 50 % eingetreten ist.

## **Wie werden die Fixkosten berechnet?**

Fixkosten im Sinne der Richtlinien sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Tätigkeit. Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzaufälle des Unternehmens ab dem 16. März 2020 und längstens jedoch bis zum 16. September 2020 und für max. drei zusammenhängende Monate/Betrachtungszeiträume.

## **Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?**

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens und kann bis zu 75% betragen.

40-60% Umsatzausfall: 25% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten

60-80% Umsatzausfall: 50% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten

80-100% Umsatzausfall: 75% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten

Für eine Beantragung muss der Fixkostenzuschuss mindestens 500 Euro betragen.

## **Ist der Unternehmerlohn Teil des Fixkostenzuschusses?**

Ja, ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer) ist Teil der Fixkosten; dieser ist auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn=steuerlicher Gewinn des letzterveranlagten Vorjahres /Monate mit unternehmerischer Tätigkeit). Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,66 höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden (daraus ergibt sich bei 75% eine Ersatzleistung von 500 und 2.000 Euro). Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen.

## **Darf ich mir einen Unternehmerlohn ausbezahlen, obwohl die Gewinnausschüttung eingeschränkt ist?**

Ja. Die Auszahlung des Unternehmerlohns gilt nicht als Gewinnausschüttung im Sinne der Richtlinie zum Fixkostenzuschuss.

### **Darf mein Unternehmen Dividenden, Boni etc. auszahlen?**

Es dürfen keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden.

Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer sind im Zeitraum von 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht der Gewährung eines Fixkostenzuschusses entgegen: (i) die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns, (ii) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen, (iii) der Rückkauf eigener Aktien. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.

### **Welche Auswirkungen haben Kündigungen auf den Fixkostenzuschuss?**

Das Unternehmen ist nach Antragstellung verpflichtet auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitskräfte (auch mittels Kurzarbeit) zu erhalten.

Ausschlussgrund für die Beantragung eines Fixkostenzuschusses: Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, sind von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen ausgenommen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln;

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung erfolgt in zwei oder drei Tranchen (so bei der zweiten Tranche der Wertverlust der verderblichen und saisonalen Waren noch nicht feststeht und das Unternehmen keine qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermittelt). Die ersten 50% können ab 20. Mai 2020 beantragt werden (1. Tranche). Weitere 25% können ab 19. August 2020 beantragt werden (2. Tranche). Der Rest kann ab 19. November 2020 beantragt werden (3. Tranche). Unternehmen, die die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermitteln und wo der Gesamtzuschuss feststeht, können bereits ab 19. August 2020 den Gesamtbetrag beantragen.

### **Kann ich auch alles auf einmal ausgezahlt bekommen? Gibt es eine Obergrenze?**

Nicht vor dem 19. August 2020. Von 20. Mai 2020 bis 18. August 2020 können 50% beantragt werden. Ab 19. August 2020 können unter den Voraussetzungen wie unter der Frage "Wie erfolgt die Auszahlung?" dargestellt weitere Auszahlungen beantragt werden. Wartet der Antragwerber bis 19. August 2020 und hat er dann bereits alle erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen verfügbar, kann er auch den Gesamtbetrag beantragen. Der Maximalbetrag, der beantragt werden kann (Obergrenze), beträgt EUR 90 Mio.

### **Wer entscheidet über den Fixkostenzuschuss?**

Die COFAG entscheidet über den Antrag nach abgeschlossener Antragsprüfung. Die Antragsprüfung wird durch die Finanzverwaltung für die COFAG durchgeführt. Ab 800.000 Euro ist der Antrag auch vom Aufsichtsrat der COFAG zu genehmigen.

### **Fallen Kosten für die Antragstellung an?**

Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Allerdings können Kosten für einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter anfallen.

### **Kann ich selbst den Antrag stellen oder muss das ein Steuerberater für mich machen?**

Der Antrag ist abhängig von der Gesamtzuschusshöhe wie folgt zu stellen:

- Bis EUR 12.000 kann das Unternehmen den Antrag auf Auszahlung der ersten Tranche von 20. Mai 2020 bis 18. August 2020 selbst stellen.
- Über EUR 12.000 bis EUR 90.000 muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei sich der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Zuge der Beantragung der 1. Tranche ab 20. Mai 2020 auf eine Bestätigung der Plausibilität des geschätzten Umsatzausfalls und der geschätzten Fixkosten beschränken kann.
- Auch über EUR 90.000 muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die (geschätzten bzw. tatsächlichen) Umsatzausfälle und Fixkosten zu bestätigen hat.

### **Warum muss ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter den Antrag vor Einreichung überprüfen?**

Über die Einbindung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters wird die Fehleranfälligkeit beim Ausfüllen geringer und die Qualität der Anträge höher sein. Das führt zu einer Beschleunigung des Antragsprüfungs- und Auszahlungsprozesses. Schließlich soll dadurch auch das Risiko eines Förderungsmissbrauchs reduziert werden.

### **Darf ein Steuerberater dem eigenen Klienten den Umsatzausfall bestätigen?**

Ja, jedoch muss der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren und jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden.

### **Werden die Anträge vor Auszahlung noch vom Finanzamt überprüft?**

Ja, jeder Antrag wird einer automatisierten Plausibilitätsprüfung durch die Finanzverwaltung unterzogen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann es auch zu einer vertieften Prüfung der Finanzverwaltung kommen.

### **Kann ich gegen die Entscheidung Einspruch einlegen? Gibt es einen rechtswirksamen Bescheid?**

Fixkostenzuschüsse werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Auf die Gewährung von Fixkostenzuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Es wird daher kein Bescheid ausgestellt gegen den Einspruch erhoben werden kann. Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG wird aber gegenüber dem Antragsteller begründet; er erhält auch die von der Finanzverwaltung durchgeführte Risikoanalyse. Der Antragsteller weiß daher, warum sein Antrag abgelehnt wurde und hat so die Möglichkeit nach Ablehnung einen neuen Antrag zu stellen, in dem er die Mängel des Antrags auf Basis der ihm zur Verfügung gestellten Begründung saniert.

### **Wonach bestimmt sich der Sitz bzw. die Betriebsstätte im Inland?**

Diesbezüglich sind die Vorgaben der Bundesabgabenordnung maßgebend.

### **Können auch Start-Ups einen Fixkostenzuschuss beantragen?**

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Das neu gegründete Unternehmen muss aber zumindest vor dem 16. März 2020 bereits Umsätze erzielt haben.

### **Welche Verpflichtungen müssen Unternehmen übernehmen?**

Das Unternehmen muss im Wesentlichen die Verpflichtungen gemäß Punkt 6.1 und 6.2 der Richtlinie einhalten. Dazu zählen insbesondere (i) die Verpflichtung auf den Erhalt der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (auch mittels Kurzarbeit) zu erhalten und (ii) die Verpflichtung keine Gewinnausschüttungen bis zum 16. März 2021 durchzuführen und auch danach – bis 31. Dezember 2021 – nur eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu verfolgen. Vor Antragstellung muss das Unternehmen zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

### **Gibt es eine Obergrenze für den Fixkostenzuschuss?**

Ja. Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen bzw. Konzern mit maximal 90 Mio. Euro beschränkt.

### **Können auch Unternehmen, die bereits Unterstützungen bekommen haben den Fixkostenzuschuss beantragen?**

Ja, die bisherigen Unterstützungen werden jedoch gegengerechnet, d.h. diese Unterstützungen vermindern den anzusetzenden Fixkostenbetrag. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz. Ausgenommen davon sind nur Zahlungen aus den Härtefallfonds und Zahlungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit. Zahlungen im Zusammenhang mit dem Härtefallfonds und der Kurzarbeit vermindern daher den anzusetzen Fixkostenbetrag nicht.

### **Welche Unternehmen bekommen keine Fixkostenzuschüsse?**

Unternehmen, die eine aggressive Steuerpolitik verfolgen und/oder in einem Niedrigsteuerland ansässig sein. Über das Unternehmen darf auch in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein.

Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt das Kurzzeitmodell in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln.

Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen.

Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

Ausgenommen ist der gesamte Finanz- und Versicherungsbereich (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Pensionskassen und andere Finanzunternehmen, die prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen). Darüber hinaus ausgenommen sind auch im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von

Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen sowie im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben.

Das Unternehmen muss ein gesundes Unternehmen sein.

#### **Was ist ein gesundes Unternehmen?**

- Das Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) befunden haben, oder
- über das Unternehmen wurde zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch sind die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. In diesem Fall kann ein Fixkostenzuschuss auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis Verordnung) gewährt werden. Zusammengerechnet dürfen Beihilfen an Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren bzw. Wirtschaftsjahren in Summe den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

#### **Was passiert bei Falschangaben bei Beantragung der Förderung?**

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich. Außerdem können Vertragsstrafen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt, verhängt werden und sind zivilrechtliche Schadensersatzklagen gegenüber dem Förderwerber denkbar.



# Erweiterte Fragen und Antworten

## Begünstigte Unternehmen:

---

### **Wird eine operative Tätigkeit in Österreich auch dann ausgeübt, wenn Immobilien gewerblich überlassen werden?**

Dies ist danach zu beurteilen, ob eine gewerbliche Immobilienüberlassung in Österreich vorliegt, die zu Einkünften nach § 23 EStG führt. Führt die gewerbliche Immobilienüberlassung zu Einkünften nach § 23 EStG, kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden.

### **Wie ist vorzugehen, wenn ein Einzelunternehmer, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft mehrere Betriebe betreibt?**

Antragsteller ist immer das jeweilige Unternehmen als solches, das bedeutet, dass auf den Gesamtumsatz bzw. die Gesamtfixkosten der einzelnen Unternehmen abzustellen ist. Es gilt zu beachten, dass im Falle einer konzernalen Verbindung mehrerer antragstellender Unternehmen, der Maximalbetrag für alle Unternehmen des Konzerns nur einmal zusteht. Die Höhe des Maximalbetrags richtet sich nach jenem Unternehmen des Konzerns, das den höchsten Umsatzausfall hat.

### **Können für Teilbetriebe eines Unternehmens auch selbständige Anträge gestellt werden?**

Nein, für Teilbetriebe eines Unternehmens können keine eigenen Anträge einbracht werden

### **Eine Holding ist Gruppenträger gem. § 9 KStG und hat österreichische Tochter-Gesellschaften als Gruppenmitglieder. Führt ein bestehendes Abzugsverbot gem. § 12 Abs. 1 Z 10 KStG beim Gruppenträger automatisch auch zu einer Versagung der Antragsberechtigung für einzelne Gruppenmitglieder?**

Nein, die Gruppenmitglieder bleiben antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung des Gruppenträgers und der einzelnen Gruppenmitglieder sind jeweils getrennt zu beurteilen. Das antragstellende Unternehmen selbst darf in den letzten drei veranlagten Jahren allerdings nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein (keine aggressive Steuerplanung).

### **Muss sowohl bei den in der Richtlinie als Ausschlussgrund genannten rechtskräftigen Finanzstrafen, als auch bei den entsprechenden Verbandsgeldbußen Vorsatz vorgelegen haben, damit diese den Ausschluss von der Antragsberechtigung für den Fixkostenzuschuss zur Folge haben?**

Ja, eine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße muss aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein.

### **Besteht auch eine Anspruchsberechtigung, wenn ich meinen Betrieb vorübergehend geschlossen halte, um so zusätzliche Fixkosten zu vermeiden, die allfällige zusätzliche Umsätze überstiegen hätten?**

Ja, eine Anspruchsberechtigung besteht auch, wenn das Unternehmen seinen Betrieb vorübergehend geschlossen gehalten hat oder hält, um so zusätzliche Fixkosten zu vermeiden, die allfällige zusätzliche Umsätze überstiegen hätten (Schadensminderungspflicht). Das Unternehmen hat seine Entscheidung aufgrund einer unternehmerischen Kosten-Nutzen Abwägung zu treffen und laufend - abhängig von den jeweils aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten - neu zu bewerten.

### **Sind sämtliche im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum von Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, Kammern) stehende Einrichtungen von der Antragstellung ausgeschlossen?**

Von der Antragstellung sind sämtliche Einrichtung ausgeschlossen, die im **alleinigen** Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen.

Steht eine Einrichtung im **mehrheitlichen** Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts, so ist die Einrichtung dann von der Antragstellung ausgeschlossen, sofern die Einrichtung einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% hat.

**Sind gemeinnützige Körperschaften (NPOs) von der Antragstellung ausgeschlossen?**

Ja, Unternehmen die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen, sind von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen ausgenommen.

**Können große Unternehmen (zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter), die mehr als 3% der Belegschaft im Betrachtungszeitraum gekündigt haben, trotzdem einen Fixkostenzuschuss beantragen?**

Ja, aber nur, wenn ohne die Kündigungen der Fortbestand des Unternehmens in hohem Maße gefährdet und Kurzarbeit für das Unternehmen nachteilig wäre. Diese Umstände muss das Unternehmen im Antrag darlegen und begründen. Über diese Voraussetzung des Antrags entscheiden je ein Vertreter der WKO und des ÖGB im Konsens.

In die 3%-Grenze werden nicht eingerechnet: dienstnehmerseitige Kündigungen, einvernehmliche Auflösungen und Kündigungen mit Wiedereinstellungszusage.

Hat der Unternehmer im Betrachtungszeitraum neue Dienstnehmer aufgenommen, werden diese auf die Anzahl der gekündigten Dienstnehmer angerechnet.

**Erfolgt die Betrachtung hinsichtlich Mitarbeiterabbau auf Ebene des einzelnen Konzernunternehmens oder auf Ebene des Gesamtkonzerns?**

Bei der Betrachtung ist immer auf das einzelne Unternehmen abzustellen.

**Darf der Betrachtungszeitraum für die Beurteilung, ob mehr als 3% der Mitarbeiter des Unternehmens gekündigt wurden, vom bei der Antragstellung ausgewählten Betrachtungszeitraum abweichen?**

Nein. Der Zeitraum muss übereinstimmen.

**FRAGEN ZUR SCHADENSMINDERUNGSPFLICHT:**

**Was bedeutet Schadensminderungspflicht?**

Das Unternehmen muss zumutbare Maßnahmen setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren. Maßgeblich ist der Zeitpunkt in der Krise zu dem die Maßnahme gesetzt wurde oder die Maßnahme gesetzt hätte werden können (Betrachtung ex ante).

**Was sind zumutbare Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Fixkosten (Schadensminderungspflicht z.B. in Bezug auf den laufenden Mietzins)?**

Das Unternehmen muss vor Antragstellung zumutbare Maßnahmen setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren. Dazu zählt etwa auch, dass das Unternehmen den Vermieter ersucht hat, den laufenden Mietzins für eine Geschäftsräumlichkeit bei gänzlicher Unbenutzbarkeit zu erlassen oder bei beschränkter Benutzbarkeit zu reduzieren.

Nicht zumutbar ist, dass das Unternehmen einen Rechtsstreit mit unsicherem Ausgang mit dem Vertragspartner riskiert. Dazu zählen insbesondere eine Vertragsanfechtung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder eine einseitige Aussetzung oder Reduktion von Zahlungspflichten des

Unternehmens gegen den Willen des Vertragspartners (wie etwa die Aussetzung oder Reduktion des Mietzinses für eine Geschäftsräumlichkeit gegen den Willen des Vermieters).

Die Frage, ob das Unternehmen vor Antragstellung ausreichend zumutbare Maßnahmen gesetzt hat, ist zu dem Zeitpunkt in der COVID-19 Krise zu beurteilen, in dem das Unternehmen die Maßnahme gesetzt hat oder setzen hätte können.

**Wie sind Maßnahmen zur Reduktion von Fixkosten nachzuweisen?**

Es sind sämtliche Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen, die die gesetzten zumutbaren Maßnahmen belegen (wie etwa die Korrespondenz mit einem Vermieter oder Pächter betreffend einen Antrag auf Aussetzung oder Reduktion des Miet- oder Pachtzinses).

## **Definition der Fixkosten:**

---

### **Was sind Fixkosten?**

Fixkosten sind Aufwendungen, die im Betrachtungszeitraum nicht kurzfristig reduziert werden können und zwangsläufig im Unternehmen anfallen. Zu den förderbaren Fixkosten zählen grundsätzlich die Geschäftsraummiete und Pachtgebühr, insofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht, betriebliche Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, sofern die zu Grunde liegenden Kredite nicht an verbundene Unternehmen durchgereicht werden, der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten, Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen, betriebliche Lizenzgebühren (insofern die empfangende Körperschaft nicht konzernzugehörig ist), Aufwendungen für Strom, Gas, Telekommunikation sowie Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen. Zusätzlich dazu kann bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen ein angemessener kalkulatorischer Unternehmerlohn angesetzt werden und für Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter 12.000 Euro beantragen, ein angemessener Lohn für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis max. 500 Euro.

### **Welche Personalaufwendungen sind förderbar?**

Für die Ermittlung des Zuschusses sind Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen, anzusetzen.

### **Kann die Miete für ein Personalquartier angesetzt werden?**

Ja, insoweit eine Mietzinsreduktion nicht im oben beschriebenen Sinn zumutbar ist.

### **Sind Fixkosten dann im Betrachtungszeitraum anzusetzen, wenn sie wirtschaftlich entstanden sind oder wenn die Zahlung erfolgt ist?**

Grundsätzlich sind Fixkosten im Zeitraum ihres wirtschaftlichen Anfallens, d.h. nach der Aufwands-/Ertragslogik zu erfassen.

Abgrenzungen (z.B. bei Mietvorauszahlungen) sind vorzunehmen. Es ist dabei aber darauf zu achten, dass es in Summe zu keinen Doppelerfassungen kommt.

### **Kann man auf diese Abgrenzung verzichten, wenn diese Zahlungen in gleicher Höhe monatlich anfallen?**

Ja, sofern es zu keiner doppelten Erfassung kommt.

### **Müssen auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner (Gewinnermittler gem. § 4 Abs. 3 EStG) die Erfassung von Fixkosten nach ihrem Entstehen ansetzen?**

Grundsätzlich ja. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn Einnahmen-Ausgaben-Rechner den Ansatz der Fixkosten nach deren Zufluss oder Abfluss ansetzen. In diesem Falle müssen aber sowohl die Fixkosten als auch der Umsatzausfall nach dem Zufluss-/Abfluss-Prinzip berechnet werden.

### **Wie ist vorzugehen, wenn aufgrund einer Stundung z.B. Geschäftsraummiets (oder auch andere Fixkosten) erst nach dem Betrachtungszeitraum bezahlt werden?**

Gestundete Zahlungen können als Fixkosten in jenem Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden, zu dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Eine gestundete Miete für den Monat Mai, die erst im Dezember bezahlt wird, kann daher z.B. für den Betrachtungszeitraum Mai berücksichtigt werden. Einzige Ausnahme dieser Regel ist, wenn ein Einnahmen-Ausgaben-Rechner auch für die Beantragung des Fixkostenzuschusses seinen Umsatzausfall und seine Fixkosten nach dem Zufluss-

Abfluss-Prinzip ermittelt. In diesem Fall können gestundete Zahlungen erst zum Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt werden.

**Können Zahlungen für Pacht oder Miete, die mittelbar im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit des Unternehmens stehen (z.B. eine Dienstwohnung für Mitarbeiter des operativen Betriebes) als Fixkosten im Sinne der Richtlinie angesehen werden?**

Ja.

**Fallen darunter auch Mietzahlungen im Sonderbetriebsvermögen von Personengesellschaften?**

Ja.

**Ist es möglich konzerninterne Lizenzgebühren als Fixkosten geltend zu machen?**

Nein, betriebliche Lizenzgebühren können nur dann als Fixkosten geltend gemacht werden, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht.

**Können auch Zahlungsverpflichtungen aus einem Operating Leasing Vertrag als Fixkosten berücksichtigt werden?**

Ja, auch Zahlungsverpflichtungen aus einem Operating Leasing Vertrag können als Fixkosten im Antragsfeld "Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen" berücksichtigt werden. Voraussetzung ist freilich auch hier, dass die Zahlungsverpflichtung nicht durch eine zumutbare Maßnahme des Unternehmens ausgesetzt oder reduziert hätte werden können (zur Zumutbarkeit, siehe die Frage "Was sind zumutbare Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Fixkosten").

**Welche Aufwendungen fallen unter die Sammelbegriffe „Strom“ und „Gas“?**

Es sind alle Energie- und Beheizungskosten förderbar, die für den Betrachtungszeitraum notwendig waren. Der Kaufpreis einer Heizöllieferung für das ganze Jahr ist daher zB nur aliquot zu berücksichtigen.

**Können Zahlungen für ähnliche Aufwendungen wie Strom, Gas und Telekommunikation, z.B. Heizöl, als Fixkosten im Sinne der Richtlinie angesehen werden?**

Ja, diese Zahlungen können berücksichtigt werden.

**Können Zahlungen für Wasser, Müll, und Grundsteuer, obwohl sie aufgrund einer Gemeindegebührenordnung oder per Bescheid vorgeschrieben werden, als Fixkosten im Sinne der Richtlinie angesehen werden?**

Ja, diese Zahlungen können sinngemäß berücksichtigt werden.

**Fallen unter Personalkosten für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen auch andere nicht vermeidbare Personalkosten, wenn Kurzarbeit für diese Gruppen nicht möglich ist (z.B. Haustechniker, Sicherheitsdienst, Tierpfleger in einem geschlossenen Tiergarten)?**

Nein, Personalaufwendungen können nur ersetzt werden, sofern diese ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen.

**Fallen Kreditrückzahlungen unter die Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen und sind diese somit den Fixkosten zuzurechnen?**

Nein, die Rückzahlungen von Kapital ist nicht erfasst. Zinsaufwendungen können als Fixkosten berücksichtigt werden.

**Welche Aufwendungen sind als Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Verpflichtungen im Sinne der Richtlinie zu verstehen?**

Dazu zählen zum Beispiel Buchhaltungskosten, Jahresabschlusskosten, Jahresbeträge für Werbung, Tourismusbeiträge, etc.

**Im Wege der Konzernumlage werden vom Konzernunternehmen A Kosten für die Miete des Geschäftsgebäudes, das im Eigentum des Konzernunternehmens steht, an das Konzernunternehmen B verrechnet. Kann für diese Mietaufwendungen des Konzernunternehmens B ein Fixkostenzuschuss beantragt werden?**

Wenn es sich für das Konzernunternehmen B um Geschäftsraummieten handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen, können diese berücksichtigt werden.

**Muss es sich bei den sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen um Dauerschuldverhältnisse handeln?**

Nein. Es ist jedoch Voraussetzung, dass das Vertragsverhältnis, aus dem die Zahlungsverpflichtung entsteht, entweder vor dem 16.3.2020 entstanden ist oder das vertragliche Verhältnis aufgrund der durch COVID-19 bedingten besonderen Umstände eingegangen werden musste. Auf die Verpflichtung des Unternehmens zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren, wird verwiesen.

**Können betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die durch notwendige Umbaumaßnahmen in Zusammenhang mit Auflagen bei der Wiedereröffnung entstehen, als förderbare Fixkosten angesetzt werden?**

Da die Umbauten für die Weiterführung des Betriebes unabdingbar sind, kann sich der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht entziehen. Es liegen somit dem Grunde nach förderwürdige Aufwendungen vor.

**Was passiert, wenn die erforderlichen Umbaumaßnahmen mit eigenem Personal /Material durchgeführt werden?**

Da nur Personalaufwendungen in Zusammenhang mit Stornierungen oder Umbuchungen ansetzbar sind, können diese nicht berücksichtigt werden. Material kann mangels einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung an einen Dritten ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

**Was passiert, wenn der Auftrag an ein verbundenes Konzernunternehmen vergeben wird?**

In diesem Fall liegt eine betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtung auf vertraglicher Grundlage vor, die für den Fixkostenzuschuss berücksichtigt werden kann. Diese müssen der Höhe nach fremdüblich sein.

**Können Mieten, die an den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft für die Überlassung von Büroräumlichkeiten geleistet werden, bei der Ermittlung der Fixkosten angesetzt werden?**

Ja, sofern es sich um betriebsnotwendige Geschäftsräumlichkeiten handelt und diese der Höhe nach fremdüblich sind.

**Können Mieten, die an den Gesellschafter einer Personengesellschaft für die Überlassung von Büroräumlichkeiten geleistet werden und daher im Rahmen der zweistufigen steuerlichen Gewinnermittlung dem Gewinn wieder hinzuzurechnen sind (sogenannte Sonderbetriebseinnahmen) beim Fixkostenzuschuss berücksichtigt werden?**

Ja, da beim Fixkostenzuschuss auf den Aufwand des Unternehmens abgestellt wird. Die steuerliche Hinzurechnungsvorschrift ist hier nicht maßgeblich.

**Können Zuschüsse zu Fixkosten beantragt werden, nachdem mit einem Vertragspartner (z.B. Verpächter, Vermieter) eine außergerichtliche Einigung über deren Höhe getroffen wurde?**

Ja, das kann auch als zumutbare schadensmindernde Maßnahme qualifiziert werden.

**Wie ist der monatliche Unternehmerlohn des letztveranlagten Jahres zu ermitteln?**

Für die Ermittlung des monatlichen Unternehmerlohns ist der steuerliche Gewinn gemäß der Steuererklärung des letztveranlagten Jahres heranzuziehen. Dieser ist durch die Anzahl der Monate, in welchen die unternehmerische Tätigkeit im letztveranlagten Jahr ausgeübt wurde, zu dividieren.

Beispiel: Der steuerliche Gewinn im Jahr 2019 beträgt EUR 20.000. Die unternehmerische Tätigkeit wurde am 1.2.2019 aufgenommen. Der monatliche Unternehmerlohn beträgt daher EUR 1.818,18 (EUR 20.000 / 11). Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen.

**Welche Nebeneinkünfte müssen bei der Berechnung des angemessenen Unternehmerlohns im Antrag in Abzug gebracht werden?**

Als vom Unternehmerlohn abzuziehende Nebeneinkünfte gelten die außerbetrieblichen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG; das sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG (z.B. Einkünfte aus Rente oder Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen).

**Sind Miet- und Pachtaufwendungen, die an Konzerngesellschaften geleistet werden, vom Zuschuss ausgeschlossen?**

Wenn die Miet- oder Pachtzahlungen dem Grunde und der Höhe fremdüblich sind, können sie berücksichtigt werden.

**Sind bei Personalkosten im Zusammenhang mit Stornierungen oder Umbuchungen die KUA-Beihilfen abzuziehen?**

Nein. Ein Abzug ist hier nicht vorgesehen.

**Was ist unter „sonstigen vertraglichen betriebsnotwendigen Zahlungsverpflichtungen“ zu verstehen?**

Damit sind wiederkehrende Aufwendungen oder Kosten gemeint, die bereits über einen längeren Zeitraum bestanden haben und unter normalen Umständen im Betrachtungszeitraum angefallen wären (z.B. Zahlungen für den Jahresabschluss da dieser verpflichtend ist, Zahlungen zu Wartungen aus bestehenden Wartungsverträgen, etc.).

Beauftragungen und Vertragsvereinbarungen, die erst im Betrachtungszeitraum abgeschlossen wurden, fallen nicht unter diesen Begriff.

**Müssen die gewählten Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen?**

Ja, Anträge können für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.

**Müssen zwingend drei (zusammenhängende) Betrachtungszeiträume gewählt werden oder kann auch nur ein einziger Betrachtungszeitraum, z.B. nur ein COVID-Monat, gewählt werden?**

Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16. März bis 15. September 2020 beantragt werden.

Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020  
Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020  
Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020  
Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020  
Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020  
Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020

Es kann auch nur ein Monat gewählt werden. Ebenso zwei Monate, diese müssen aber zusammenhängen.

**Kann der im Antrag einmal gewählte Betrachtungszeitraum nachträglich noch geändert werden?**

Nein. Der im Antrag der ersten Tranche gewählte Betrachtungszeitraum gilt auch für die folgenden Tranchen.

**Wann liegen willkürliche zeitliche Verschiebungen bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner (§ 4 Abs. 3 EStG) vor?**

Willkürliches Verschieben ist dann als gegeben anzunehmen, wenn keine weiteren Gründe vorgebracht werden können, welche eine Verschiebung des Zahlungsflusses rechtfertigen, außer dem Erhalt von Zuschüssen als Förderung.

## **Ermittlung des Fixkostenzuschusses**

---

**Im April wurde seitens des Vermieters eine Mietkostenreduktion gewährt. Wie sind diese für die Angabe der Fixkosten im Betrachtungszeitraum 16.3.2020 – 15.4.2020 zu berücksichtigen?**

Aus Vereinfachungsgründen kann der Durchschnitt der Mietzahlungen ermittelt und für den Betrachtungszeitraum angesetzt werden: z.B.: Miete März: EUR 2.000, Miete April: EUR 1.000. Die durchschnittliche Miete des Betrachtungszeitraumes beträgt daher EUR 1.500.

**Wie sind periodisch wiederkehrende, aber betragsmäßig schwankende Aufwendungen, im jeweiligen Betrachtungszeitraum anzusetzen?**

Aus Vereinfachungsgründen ist eine durchschnittliche Betrachtung möglich.

**Können bei der Ermittlung der Fixkosten bei monatlich ähnlichen Beträgen (bspw. Telefonrechnungen) die Monatssummen anstelle der Summen vom 16. des Monats bis zum 15. des Folgemonats herangezogen werden?**

Ja.

**Was ist unter „anderweitiger Unterstützung der öffentlichen Hand“ zu verstehen?**

Fixkostenzuschüsse der Länder und Gemeinden sind bei der Fixkostenberechnung mit den Kosten gegenzurechnen. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.

Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen aus den Härtefallfonds. Auch Forschungsprämien, die Energieabgabenvergütung und ähnliche Zahlungen sind bei der Berechnung nicht zu fixkostenvermindernd gegenzurechnen.



## **Wertverlust verderblicher oder saisonaler Ware**

---

### **Werden auch verderbliche und saisonale Waren ersetzt?**

Ja, sofern diese aufgrund der COVID-Krise mind. 50 % des Wertes verlieren.

Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird, z.B. Osterware. Verderbliche Ware ist solche, die durch längere Lagerung an Genussfähigkeit verliert. Es ist gegenüber dem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter plausibel darzulegen, dass ein Wertverlust von mindestens 50 % eingetreten ist.

### **Wie ist der Wertverlust saisonaler Ware zu ermitteln?**

Es hat eine retrograde Bewertung am Ende des Betrachtungszeitraums in Übereinstimmung mit den Vorschriften des UGBs zu erfolgen (insbesondere unter Berücksichtigung der Bewertungsstetigkeit).

### **Liegt ein Wertverlust saisonaler Ware erst dann vor, wenn diese tatsächlich veräußert wurde?**

Nein. Die Ermittlung und Verbuchung einer Abwertung, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des UGBs retrograd ermittelt wurde, ist ausreichend.

### **Können Gemeinkosten bei einem Wertverlust von verderblicher Ware angesetzt werden?**

Nein. Diese können nicht berücksichtigt werden, da diese bereits Großteils gefördert werden und es daher zu einer doppelten Berücksichtigung kommen würde.

### **In welcher Höhe ist die Abwertung saisonaler Ware bei der Wahl eines Betrachtungszeitraumes von einem Monat zu berücksichtigen?**

Es ist auf den Wertverlust der Ware am Ende des Betrachtungszeitraumes abzustellen.

### **Können drohende Verluste aus bereits bestellter, saisonaler Ware bei der Ermittlung des Wertverlustes saisonaler Ware berücksichtigt werden?**

Ja. Vor dem 16.3.2020 bereits vertraglich fixierte Bestellungen, die nicht mehr storniert werden können, können bei der Ermittlung des Wertverlustes berücksichtigt werden. Der Wert der bestellten Ware ist wiederum retrograd unter Berücksichtigung der Verkaufskosten zu ermitteln und den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gegenüber zu stellen.

## **Auszahlung des Fixkostenzuschusses**

---

### **Kann die inhaltliche Korrektur, die mit der nächsten Tranche erfolgt, auch zu einer Rückzahlung führen?**

Ja, die COFAG hat Fixkostenzuschüsse insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

### **Ist eine gänzliche Auszahlung des Zuschusses bereits mit dem ersten Betrachtungszeitraum möglich?**

Nein. Es kann frühestens mit der zweiten Tranche (ab 19. August) zur Auszahlung des letzten Teilbetrages kommen. Die Auszahlung erfolgt in zwei oder drei Tranchen (so bei der zweiten Tranche der Wertverlust der verderblichen und saisonalen Waren noch nicht feststeht und das Unternehmen keine qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermittelt). Die ersten 50% können ab 20. Mai 2020 beantragt werden (1. Tranche). Weitere 25% können ab 19. August 2020 beantragt werden (2.

Tranche). Der Rest kann ab 19. November 2020 beantragt werden (3. Tranche). Unternehmen, die die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermitteln und wo der Gesamtzuschuss feststeht, können bereits ab 19. August 2020 den Gesamtbetrag beantragen.

#### **Ist ein formeller Zwischenabschluss zu erstellen?**

Nein, es ist kein formeller Zwischenabschluss zu erstellen.

## **Neugründungen und Umgründungen**

---

### **Können sich durch (rückwirkende) Umgründungen Auswirkungen auf die Berechnung des Umsatzausfalles ergeben?**

Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Vor diesem Hintergrund können sich durch (rückwirkende) Umgründungen grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Berechnung der Umsatzausfälle ergeben.

### **Die A-GmbH (Betrieb A) und B-GmbH (Betrieb B) wird im 2. Quartal 2020 rückwirkend zum 31.12.2019 verschmolzen. Welche Auswirkungen ergeben sich dadurch auf die Berechnung des Umsatzausfalles?**

Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Das bedeutet, dass im Falle des Quartalsvergleichs die Umsätze des Betriebes A und Betriebes B im 2. Quartal 2020 mit den Umsätzen der einzelnen Betriebe im 2. Quartal 2019 verglichen werden müssen. Sollte die Ermittlung des Umsatzausfalles – abweichend vom Quartalsvergleich – auf Basis der unter Punkt 4.2.2 dargestellten Betrachtungszeiträume erfolgen, so sind diese Zeiträume für die Berechnung der Umsatzausfälle der einzelnen Betriebe maßgeblich.

### **Der Einzelunternehmer A hat seinen Betrieb (Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG) im 2. Quartal 2020 rückwirkend zum 31.12.2019 in die A-GmbH, deren 100%-Gesellschafter die natürliche Person A ist, eingebracht. Wie erfolgt in diesem Fall die Berechnung des Umsatzausfalles?**

Für die Berechnung des Umsatzausfalles ist im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen. Im Falle der Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft sind die Umsätze des Betriebes A als Einzelunternehmen mit den Umsätzen des Betriebes A in der Kapitalgesellschaft gegenüberzustellen. Der Antragsteller hat dabei die entsprechenden Effekte aus der unterschiedlichen Gewinnermittlung als Einzelunternehmer (§ 4 Abs. 3 EStG) und im Rahmen der Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs. 1 EStG) bei der Berechnung des Umsatzausfalles zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Antragsteller für die Berechnung des Umsatzausfalles im Vergleichszeitraum 2019 die Umsätze nach dem SOLL-Prinzip zu erfassen hat.

## **Antragstellung**

---

### **Was bedeutet Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen?**

Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss im Falle einer Antragstellung die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren und jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden. Die laufende Betreuung von Klienten begründet grundsätzlich keine Abhängigkeit. Ausgeschlossen sind aber beispielsweise Steuerberater oder Bilanzbuchhalter, die als Dienstnehmer beim antragstellenden Unternehmen beschäftigt sind. Ebenso Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter, bei denen es sich beim antragstellenden Unternehmen um den einzigen Auftraggeber handelt und daher eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht.

### **Wer muss den Antrag auf Zuschuss einbringen?**

Der Antrag ist abhängig von der Gesamtzuschusshöhe wie folgt zu stellen:

- Bis EUR 12.000 kann das Unternehmen den Antrag auf Auszahlung der ersten Tranche von 20. Mai 2020 bis 18. August 2020 selbst stellen.
- Über EUR 12.000 bis EUR 90.000 muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei sich der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Zuge der Beantragung der 1. Tranche ab 20. Mai 2020 auf eine Bestätigung der Plausibilität des geschätzten Umsatzausfalls und der geschätzten Fixkosten beschränken kann.
- Auch über EUR 90.000 muss der Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden, wobei der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter die (geschätzten bzw. tatsächlichen) Umsatzausfälle und Fixkosten zu bestätigen hat.

#### **Welche Besonderheiten gibt es bei der ersten Tranche bei Zuschüssen bis 12.000 Euro?**

Bei Zuschüssen von insgesamt nicht mehr als 12.000 Euro muss bei der ersten Tranche der Antrag nicht durch einen Vertreter des Unternehmers (z.B. Steuerberater) eingebracht und bestätigt werden, sondern kann vom Unternehmer selbst übermittelt werden. Die Grenze von EUR 12.000 bezieht sich auf die Summe der bei allen drei Tranchen beantragten Zuschüsse.

#### **Welche Besonderheiten gibt es bei der ersten Tranche bei Zuschüssen bis 90.000 Euro?**

Wird im Zuge der ersten Tranche (bis 18. August 2020) ein Zuschuss in Höhe von insgesamt (also auch unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche) mehr als EUR 12.000, jedoch höchstens EUR 90.000, beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters für die Auszahlung der ersten Tranche auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.

Der Antrag und das Ansuchen auf Auszahlung der ersten Tranche wird dann einer automatisierten Plausibilitätsprüfung des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten der Finanzverwaltung unterworfen.

## **Ausschüttungen**

---

#### **Ist bei der Beurteilung der Schädlichkeit von Gewinnausschüttungen für den Fixkostenzuschuss der Konzern als Ganzes zu beurteilen oder ist jedes Konzernunternehmen einzeln zu beurteilen?**

Die Betrachtung erfolgt für jedes Konzernunternehmen einzeln.

#### **Kann ein Zuschuss beantragt werden, wenn bereits ein Ausschüttungsbeschluss gefasst wurde, bis dato noch keine Ausschüttung erfolgt ist und der Beschluss revidiert wird?**

Ja.

## **Rechtsfolgen bei zu Unrecht bezogenen Fixkostenzuschüssen**

---

#### **Können zu Unrecht bezogene Zuschüsse durch die COFAG später zurückgefordert werden?**

Ja. Die COFAG ist berechtigt, einen Fixkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Antragsteller eine der in Punkt 9.1 der Förderbedingungen festgelegten Pflichten verletzt hat. Dazu zählt insbesondere, dass sich später - etwa in einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung - herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; die COFAG kann den unrechtmäßig erhaltenen Teil des Fixkostenzuschusses dann zurückfordern. Die COFAG ist auch berechtigt, einen Fixkostenzuschuss

ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Fixkostenzuschuss aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts zurückgefordert werden muss (etwa, weil der beim Unternehmen eingetretene Schaden durch den Fixkostenzuschuss überkompensiert wurde).

**Kann von Seiten der COFAG über den Zivilrechtsweg auf Rückzahlung geklagt werden?**

Ja. Die Fixkostenzuschüsse werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der COFAG gewährt. Wird diese privatrechtliche Vereinbarung durch den Antragsteller schuldhaft verletzt, hat die COFAG einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, den sie über den Zivilrechtsweg geltend machen kann. Die COFAG ist auch berechtigt, unter den Voraussetzungen des Punktes 9.2 der Förderbedingungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

**Kann ein Förderungsmissbrauch auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen?**

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich.